VERORDNUNG (EWG) Nr. 1050/69 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1969

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 861/69 (2) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 861/69 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es in den Anhängen zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend den Anhängen zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb), ausgenommen ganze und halbe Tierkörper von ausgewachsenen Rindern, sind die Erzeugnisse, die der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/68 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 642/69 (4), enthaltenen Definition entsprechen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1969

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 111 vom 9. 5. 1969, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 174 vom 23. 7. 1968. S 9.
(4) ABl. Nr. L 83 vom 4. 4. 1969, S. 16.

ANHANG I

Abschöpfungen, die ab 9. Juni 1969 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind, mit Ausnahme von Argentinien, Uruguay, Schweden und Norwegen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag in RE/100 kg
		Lebendgewicht
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	
	A. Hausrinder :	
	II. andere :	
	a) Kälber	0 (b)
	b) andere :	
	1. Kühe zum unverzüglichen Schlachten und zur Abgabe des beim Schlachten anfallenden Fleisches an Verarbeitungsbetriebe (a)	0
	2. andere	5,809 (b)
		Nettogewicht
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch :	
	II. von Rindern :	
	a) von Hausrindern :	
	1. frisch oder gekühlt :	
	aa) von Kälbern :	
	11. ganze oder halbe Tierkörper	0
	22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	0
	33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	0
	bb) von ausgewachsenen Rindern :	
	11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	11,037
	22. Vorderviertel	11,037
	33. Hinterviertel	13,245
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :	
	11. Teilstücke mit Knochen	16,556
	22. Teilstücke ohne Knochen	18,937
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	C. andere :	
	I. von Hausrindern :	
	a) Fleisch :	
	1. mit Knochen	16,556
	2. ohne Knochen	18,937

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen des bilateralen Abkommens über Vieh zur Verarbeitung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Dänemark eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurückerstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

ANHANG II

Abschöpfungen, die ab 9. Juni 1969 bei der Einfuhr aus Argentinien, Uruguay, Schweden und Norwegen zu erheben sind

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag in RE/100 kg
		Lebendgewicht
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	
	A. Hausrinder :	
	II. andere :	
	a) Kälber	0 (b)
	b) andere :	
	2. andere	12,790 (b)
		Nettogewicht
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	A. Fleisch :	
	II. von Rindern :	
	a) von Hausrindern :	
	1. frisch oder gekühlt :	
	aa) von Kälbern :	
	11. ganze oder halbe Tierkörper	0
	22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	0
	33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	0
	bb) von ausgewachsenen Rindern :	
	11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	24,301
	22. Vorderviertel	24,301
	33. Hinterviertel	29,161
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :	
	11. Teilstücke mit Knochen	36,452
	22. Teilstücke ohne Knochen	41,695
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	C. andere :	
	I. von Hausrindern :	
	a) Fleisch :	
	1. mit Knochen	36,452
	2. ohne Knochen	41,695

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurückerstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.